IMT Nuremberg Archives

H – 2451

International Court of Justice

OFFICE OF U.S. CHIEF OF COUNSEL FOR WAR CRIMES

EVIDENCE DIVISION

Date : 19 July 1948

I certify that Document Number 3012-PS was introduced into evidence as Exhibit Number USA-190 in the Trial by the International Tribunal of Hermann GOERING, et al, which commenced on 20 November 1945, and that the attached photostat is a true and correct copy of the original.

Fred Niebergall

Fred NIEBERGALL
Chief, Document
Control Branch.

H2451 - 0002

H2451 - 0003

C E R T I F I C A T E

I hereby certify that the annexed document 3012-PS No. USA-190 is a photostat of an original document submitted in evidence by the United States Prosecution under this number. The original document has been withdrawn in accordance with Rule 10 of the International Military Tribunal, and to the best of my knowledge and belief is to be held at the National Archives, Washington D.C. .

Nuremberg, 25 June 1948

Paul Joosten

PAUL A. JOOSTEN

General Secretary
International Military
Tribunal

3012 Pt

Verordnung

über Arbeitspflicht und Arbeitseinsatz im Operationsgebiet der neu besetzten Ostgebiete

Zur Sicherstellung der militärischen und wirtschaftlichen Erfordernisse im Operationsgebiet wird im Einvernehmen mit Wirtschaftsstab Ost verordnet:

Abschnitt I

Arbeitspflicht

§ 1

Alle Bewohner des Operationsgebietes zwischen dem vollendeten 14. und 65. Lebensjahr unterliegen der öffentlichen Arbeitspflicht nach Maßgabe ihrer Arbeitsfähigkeit; sie haben sich nach Aufruf bei der örtlich zuständigen Arbeitsbehörde oder der sonst hierfür bestimmten Dienststelle zur Registrierung anzumelden.

Die Arbeitspflicht kann sich auch auf Arbeitsleistung außerhalb des gewöhnlichen Wohnortes oder außerhalb des Operationsgebietes erstrecken.

Der Arbeitspflichtige erhält bei Heranziehung zur Arbeitsleistung einen Verpflichtungsbescheid.

Für Juden ergeht Sonderregelung.

§ 2

Die Arbeitspflicht nach Maßgabe des § 1 umfaßt auch die Verpflichtung, sich nach Aufforderung der zuständigen Arbeitsbehörde einer bestimmten Berufsausbildung, Anlernung oder Umschulung zu unterziehen.

Abschnitt II

Beschränkung des Arbeitsplatzwechsels

§ 3

Arbeitnehmer (Arbeiter, Angestellte und Lehrlinge) dürfen ihren Arbeitsplatz nur mit vorheriger Zustimmung der örtlich zuständigen Arbeitsbehörde aufgeben; desgleichen bedürfen auch Arbeitgeber zur Entlassung von Arbeitnehmern der vorherigen Zustimmung der Arbeitsbehörde. Eine Aufgabe des Arbeitsplatzes oder eine Entlassung ohne die erforderliche Zustimmung ist rechtsunwirksam.

H2451 – 0004

088673

3012-PS

Einer Zustimmung der Arbeitsbehörde nach Absatz 1 bedarf es nicht, wenn

a) der Betrieb (Baustelle) stillgelegt wird oder

b) die Einstellung des Arbeitnehmers von vornherein auf weniger als 1 Monat befristet war.

§ 4

Betriebe (private und öffentliche Betriebe und Verwaltungen aller Art) und Haushaltungen dürfen Arbeitnehmer nur einstellen, wenn die vorherige Zustimmung der örtlich zuständigen Arbeitsbehörde vorliegt. Die Zuweisung von Arbeitskräften durch die Arbeitsbehörde schließt die Erteilung der Zustimmung in sich.

Eine Zustimmung ist nicht erforderlich zur Einstellung in Betriebe der Land- und Forstwirtschaft, der Binnenschifferei sowie in Betriebe des Bergbaus und der Mineralölgewinnung.

§ 5

Die Vorschriften der §§ 3 und 4 finden allgemein keine Anwendung in der Gefechtszone sowie auf Entlassungen und Einstellungen durch Einheiten der Truppe.

§ 6

Arbeitnehmer, die aus einem Beschäftigungsverhältnis ausgeschieden sind, haben sich unverzüglich bei der örtlich zuständigen Arbeitsbehörde oder der sonst hierfür bestimmten Dienststelle zu melden.

Abschnitt III

Arbeitsplatzaustausch

§ 7

Arbeiter und Angestellte, insbesondere gelernte Facharbeiter, die nicht ihrer beruflichen Vorbildung entsprechend (berufsfremd) beschäftigt sind, müssen auf Anforderung der örtlich zuständigen Arbeitsbehörde, soweit notwendig gegen Ersatzgestellung, entlassen und dem Arbeitseinsatz in dem erlernten Beruf zur Verfügung gestellt werden. Unabhängig davon ist der Arbeitgeber verpflichtet, berufsfremd beschäftigte Arbeitnehmer ohne besondere Aufforderung der örtlich zuständigen Arbeitsbehörde namhaft zu machen.

Sinngemäß ist hinsichtlich in Arbeit stehender lediger oder diesen gleichgestellter Personen zu verfahren, die für auswärtige Arbeitsleistung (Arbeit außerhalb des gewöhnlichen Wohnortes oder außerhalb des Operationsgebietes) benötigt werden; sie sind erforderlichenfalls durch ortsgebundene oder sonst beschränkt einsatzfähige Arbeitskräfte zu ersetzen.

§ 8

Berechtigungsscheine zur Ausübung eines stehenden Handwerks oder Gewerbes, Wandergewerbescheine, Stadthausierscheine oder ähnliche Be-

088674

H2451 – 0005

3012-PS

rechtigungen dürfen nur nach vorheriger Zustimmung der örtlich zuständigen Arbeitsbehörde erteilt werden.

Bereits erteilte Berechtigungen können auf Antrag der Arbeitsbehörde entzogen werden.

Abschnitt IV

Gestaltung der Lohn- und Arbeitsbedingungen

§ 9

Die Arbeitspflichtigen werden zu angemessenen Bedingungen unter weitgehendster Zugrundelegung des Leistungsprinzips entlohnt. Nur diejenigen Arbeiten, die eine Entlohnung im Akkord- oder Prämiensystem nicht zulassen, dürfen im Zeitlohn abgegolten werden.

Soweit die Beschäftigung außerhalb des Operationsgebietes erfolgt, gelten die für den Beschäftigungsort maßgeblichen Bestimmungen.

§ 10

Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 54 Stunden; über diese Arbeitszeit hinaus ist jeder Arbeitspflichtige zur Leistung von Mehr-, Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit in angemessenen Grenzen verpflichtet.

§ 11

Soweit es die Verhältnisse des Betriebes zulassen, sind für Arbeitnehmer Werksküchen sowie Verkaufsstellen für Lebens- und Genußmittel und Gegenstände des täglichen Bedarfs einzurichten. Die Verkaufsstellen sind nach Möglichkeit auch den Angehörigen der im Betrieb tätigen Personen zur Verfügung zu stellen.

Abschnitt V

Kranken- und sonstige Fürsorge

§ 12

Arbeitnehmer, die ihrer Arbeitspflicht innerhalb des Operationsgebietes bei zivilen oder militärischen Dienststellen oder bei Betrieben der Wirtschaft einschließlich Land- oder Forstwirtschaft genügen, erhalten für den Fall der Krankheit oder für die Folgen eines Arbeitsunfalles Krankenversorgung (Krankenpflege und Krankengeld; Krankenhauspflege) nach Maßgabe besonderer Bestimmungen.

Bei Beschäftigung außerhalb des Operationsgebietes gelten die für den Beschäftigungsort maßgeblichen Bestimmungen.

§ 13

Wer der Arbeitspflicht außerhalb des gewöhnlichen Wohnortes oder außerhalb des Operationsgebietes genügt und deshalb von seiner Familie getrennt lebt, erhält auf Antrag zur Sicherung des angemessenen Lebensunterhalts seiner Angehörigen Unterstützung nach Maßgabe der besonderen Bestimmungen des Wirtschaftsstabes Ost.

088675

H2451 – 0006

H2451 – 0007

30 (2 PS

§ 14

Arbeitnehmer, die ihrer Arbeitspflicht durch Arbeitsleistung außerhalb des gewöhnlichen Wohnortes oder außerhalb des Operationsgebietes genügen, werden, soweit sie nach Persönlichkeit, Können und Leistung zur selbständigen Bodenbewirtschaftung befähigt sind, bei Durchführung der neuen Agrarordnung nach den bestehenden Vorschriften in Bezug auf Zuteilung von Land, Zug- und Nutzvieh und von Inventar in vollem Umfang berücksichtigt.

Abschnitt VI

Durchführungs- und Strafbestimmungen; Inkrafttreten

§ 15

Der Generalquartiermeister erläßt im Einvernehmen mit Wirtschaftsstab Ost die zur Durchführung und Ergänzung vorstehender Verordnung erforderlichen Bestimmungen.

§ 16

Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Verordnung und die zu ihrer Durchführung und Ergänzung erlassenen Bestimmungen, insbesondere die Verweigerung und die Zurückhaltung der Arbeitsleistung sowie das pflichtwidrige Fernbleiben von der Arbeit, unterliegen strenger Bestrafung nach näherer Maßgabe der Durchführungsbestimmungen.

§ 17

Vorstehende Verordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Hauptquartier OKH., den 6. Februar 1943

Der Chef des Generalstabes des Heeres

General der Inf.

088676

H2451 - 0008

3012-PS

173

Abschrift

Fernspruch des Chefs des Wi Stabes Ost, Br.B.Nr.3663/43

An

Jnspekteur Wi Jn Süd
Herrn General N a g e l

Der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz, Gauleiter S a u c k e l , weist in einem dringenden Fernschreiben an mich darauf hin, dass der Arbeitseinsatz in der deutschen Landwirtschaft und ebenso alle dringlichsten, vom Führer befohlenen Rüstungsprogramme die schnellste Heranführung von ca. 1 Million Frauen und Männer aus den neubesetzten Ostgebieten innerhalb der nächsten vier Monate zur gebieterischen Notwendigkeit machen. Gauleiter S a u c k e l fordert zu diesem Zwecke ab 15.3. den Abtransport von täglich 5000, ab 1.April von täglich 10.000 Arbeiterinnen bezw. Arbeitern aus den neubesetzten Ostgebieten.

Das tägliche Aufkommen von 5000 (10.000) Arbeitskräften wurde im Benehmen mit GBA wie folgt unterverteilt:

Reichskommissar Ukraine	täglich	3.000 (6.000)	Arbeitskräfte
Wi Jn Süd	"	1.000 (2.000)	"
Wi Jn Mitte	"	500 (1.000)	"
Generalkommissar Weissruthenien	"	500 (1.000)	"

Im Hinblick auf die der deutschen Kriegswirtschaft durch die Entwicklung der letzten Monate entstandenen ausserordentlich hohen Ausfälle an Arbeitskräften ist es nunmehr erforderlich, dass die Werbung von Arbeitskräften für das Reich jetzt allenthalben mit allem Nachdruck wieder aufgenommen wird. Die im dortigen Bereich augenblicklich erkennbare Tendenz der Beschränkung bzw. der völligen Einstellung der Reichswerbung ist bei dieser Sachlage keinesfalls tragbar. Gauleiter S a u c k e l , der über diese Vorgänge unterrichtet ist, hat sich hierwegen unter dem 10.3.43 in einem Fernschreiben unmittelbar an Generalfeldmarschall K e i t e l gewendet und bei dieser Gelegenheit zum Ausdruck gebracht, dass, wie in allen anderen besetzten Gebieten, dort, wo alle anderen Mittel versagen, auf Befehl des Führers von einem gewissen Druck Gebrauch gemacht werden muss.

Ich ordne daher an, dass den einzelnen Gebieten Auflagen gemacht werden, die im Benehmen mit den einheimischen Verwaltungsdienststellen und auf dem Lande mit den zuständigen La-Führern auf

088677

3012 PS

2

Grund der Dienstverpflichtung zu erfüllen sind. Soweit die Auflagen nicht durch freiwillige Meldungen erfüllt werden, sind sie durch Aushebung aufzubringen. Für die Verwirklichung der Dienstverpflichtung kann im Einzelfall gegebenenfalls Zwang angewendet werden. Es ist jedoch nicht zulässig, dass die Arbeitskräfte durch Kollektivzwangsmassnahmen aufgebracht werden.

Ich ersuche, sofort im Benehmen mit den zuständigen Kommandostellen zu veranlassen, dass eine Störung der Reichswerbung unterbunden und dass diese von den militärischen Dienststellen in jeder Hinsicht unterstützt wird.

gez. S t a p f
General der Jnfanterie

Aufgenommen: O.v.D.
11.3.43 gez.Dr.Bachmann
22,45 Uhr KVR
Durchgesagt: KVS Guth

F.d.R.d.A.

KVR

INTERNATIONAL MILITARY TRIBUNAL
NURNBERG, GERMANY
NSA Exhibit 190
Filed Dec 13, 1945

088678

H2451 - 0009

3012-PS

3

20. 3. 1943.

173

3

Chef Ostf

A k t e n v e r m e r k

Betr.: Arbeitseinsatz der Kriegsgefangenen im Donezkohlenbergbau.

Es erscheint notwendig, bei einem neu in Frage kommenden Einsatz von Kriegsgefangenen im Donezkohlenbergbau Vorsorge zu treffen, dass dieser Einsatz und die Stalags ausschliesslich dem General der Kriegsgefangenen unterstehen und nach der Gen Qu - Verfügung vom September 1942 der Arbeitseinsatz selbst durch die Arbeitsbehörden vorgenommen wird.

Nachdem die Kriegsgefangenen wochenlang in den Bergbaulagern der OFK untätig herumlagen, wurden sie nach und nach dem Bergbau nutzbar gemacht. Von den anfänglich vorhandenen 52 000 Kriegsgefangenen wurden im Bergbau rund 26 000 eingesetzt, von denen 18 000 Schichten täglich verfahren wurden. Infolge der Sterblichkeitsziffern von 12% monatlich sank der Einsatz im Bergbau auf 12 000, von denen zuletzt in der Produktion noch 8 000 übrig blieben. Ein grosser Teil der Bergarbeiter wurde nie bei der Kohlengewinnung angesetzt, sondern beim Balkenabfahren und ähnlichen Sonderaufgaben.

Im Entwurf

gez. Schnuhr

Herrn Inspekteur vorzulegen: (Zur Gen. Qu.-Besprechung)

[signature]

OKVR

088679

H2451 - 0010

3012-PS 4

Wi In Süd, Br.B.Nr. I 791 142 geh Abschrift

Der Kommandeur der Sicherheitspolizei
und des SD

Ch/Zi

Tschernigow, den 22.3.43

Geheim

(173)

Herrn
Oberstleutnant
E i c k e
T s c h e r n i g o w
Wi Kdo

Gemäss unserer heutigen Rücksprache übersende ich Ihnen anliegend die Abschrift eines Befehles, den ich an meine Kommandoführer am 19.3. versandt habe. Ich bitte, diesen Befehl lediglich zu Ihrer persönlichen Information zu betrachten. Ersehen Sie bitte daraus, dass die verschärften sicherheitspolizeilichen Massnahmen aus der politischen Situation erforderlich waren und bereits durch diesen Befehl weitgehendst abgestoppt worden sind.

Heil Hitler !

gez.Unterschrift
SS-Sturmbannführer u.Kdr.

F.d.R.d.A.

KVR

088680

H2451 - 0011

301.2-PS 5

Abschrift von Abschrift

173

Sonderkommando 4 a

den 19.3.43

Geheim!

An alle
Kommandoführer persönlich
der SD-Aussenkommandos

Aufgabe von Sicherheitspolizei und SD ist die Erkundung und Bekämpfung von Reichsfeinden im Interesse der Sicherheit, im Operationsgebiet besonders die Sicherheit der Truppe. Neben der Vernichtung aktiver vorgetretener Gegner sind durch vorbeugende Massnahmen solche Elemente auszumerzen, die auf Grund ihrer Gesinnung oder Vergangenheit bei dazu günstigen Umständen als Feinde aktiv hervortreten können. Die Sicherheitspolizei führt diese Aufgabe entsprechend den allgemeinen Weisungen des Führers mit jeder erforderlichen Härte durch. Scharfes Durchgreifen ist besonders in bandengefährdeten Gebieten nötig. Die Zuständigkeit von Sicherheitspolizei im Operationsgebiet gründet sich auf die Barbarossa-Erlasse. Die in der letzten Zeit in erheblichem Masstab durchgeführten sicherheitspolizeilichen Massnahmen hielt ich aus zweierlei Gründen für notwendig.

1.) Die Frontlage in meinem Gebiet hatte sich dermassen zugespitzt, dass die Bevölkerung, z.T. beeinflusst durch die im chaotischen Zustand zurückflutenden Ungarn und Italiener, offen gegen uns Stellung nahmen.

2.) Die starken Bandenzüge, vor allen Dingen aus dem Briansker Wald kommend, waren ein weiterer Grund. Ausserdem schossen in allen Rayons neue Bandengruppen, gebildet aus der Bevölkerung, wie Pilze aus der Erde. Die Beschaffung von Waffen bereitete offensichtlich keine Schwierigkeiten. Es wäre unverantwortlich gewesen, wenn wir diesem ganzen Treiben tatenlos zugesehen hätten. Dass jede Massnahme Härten mit sich bringt, liegt auf der Hand. Als wesentliche Punkte der harten Massnahmen nehme ich folgende heraus :

1.) Die

088681

H2451 – 0012

(173)

1.) Die Erschiessung der ungarischen Juden,
2.) Die Erschiessung von Agronomen,
3.) Die Erschiessung von Kindern,
4.) Die restlose Niederbrennung von Dörfern,
5.) Fluchten von SD-Häftlingen.

Chef der Einsatzgruppe C bestätigte nochmals die Richtigkeit der durchgeführten Massnahmen und sprach seine Anerkennung aus für das radikale Durchgreifen.

Mit Rücksicht auf die augenblickliche politische Lage, vor allen Dingen in der Rüstungsindustrie in der Heimat, sind die sicherheitspolizeilichen Massnahmen weitgehendst dem Arbeitseinsatz für Deutschland unterzuordnen. Die Ukraine hat in kürzester Frist 1 Million Arbeiter für die Rüstungsindustrie freizustellen, wovon aus unserem Gebiet täglich 500 Mann zu stellen sind.
Die Arbeit der Aussenkommandos ist daher ab sofort umzustellen. Hierzu wird folgendes angeordnet:
1.) Sonderbehandlungen sind auf ein Mindestmass zu beschränken.
2.) Die Erfassung der KP-Funktionäre, Aktivisten usw. haben zunächst nur listenmässig zu erfolgen, ohne Verhaftungen vorzunehmen. Es geht z.B. nicht mehr an, dass bei KP-Mitgliedern die nähere Verwandschaft verhaftet wird. Auch Mitglieder des Komsomolz sind nur dann festzunehmen, wenn diese in einer führenden Stellung tätig waren.
3.) Die Tätigkeit der Arbeitsbehörden, bzw. der Werbekommissionen sind weitgehendst zu unterstützen. Dabei wird es nicht immer ohne Zwangsmittel abgehen. Bei einer Besprechung mit dem Leiter der Arbeitseinsatzstäbe wurde vereinbart, dass überall dort, wo Entlassungen von Häftlingen vorgenommen werden können, diese dem Beauftragten der Arbeitsbehörde zur Verfügung gestellt werden. Bei der Überholung von Dörfern, bzw. notwendig werdenden Niederbrennung eines Dorfes wird die gesamte Bevölkerung dem Beauftragten zwangsweise zur Verfügung gestellt.

DO NOT READ

4.)

088682

H2451 - 0013

301-2-PS 7

173

4.) Grundsätzlich werden keine Kinder mehr erschossen.
5.) Die Bandenberichterstattung, sowie Bandeneinsätze bleiben hiervon unberührt. Ich mache jedoch darauf aufmerksam, dass die Bandeneinsätze nur mit meiner Zustimmung zu erfolgen haben.
6.) Die Gefängnisse sind grundsätzlich leer zu halten.
Wir müssen uns darüber klar sein, dass der Slawe jede weiche Behandlung als Schwäche auslegt und sich sofort in solchen Momenten darauf einstellt. Wenn wir also durch obige Anordnung unsere harten sicherheitspolizeilichen Massnahmen vorübergehend einschränken, so geschieht dies nur aus folgendem Grund. Das Wichtigste ist die Arbeiter-beschaffung. Eine Überprüfung der ins Reich zu verschickenden Personen erfolgt nicht. Es sind daher auch keine schriftlichen Bescheinigungen für politische Überprüfung und dergleichen abzugeben.

gez. Christensen
SS-Sturmbannführer u.Kdr.

F.d.R.d.A.

gez.Unterschr.
Gschz.Ang.

F.d.R.d.A.

KVR

088683

H2451 - 0014

3012-PS

8

A k t e n v e r m e r k

(173)

über die am 1o.März 1943 stattgefundene Besprechung mit KV-Chef Staatsrat P e u c k e r t in Rowno .

Anwesend:

1.) Generalmajor	N a g e l	, Wi In Süd
2.) Generalleutnant	B r u c h	, Rü In Ukraine
3.) KV-Chef Staatsrat	P e u c k e r t	, Wi Stab Ost, Chefgruppe Arbeit und Beauftragter des G.B.A.
4.) Oberregierungsrat	M e i n c k e	, Stellv. d.Beauftr. des G.B.A. in Rowno
5.) Oberkriegsverw.Rat	B o n g - S c h m i d t	, Wi In Süd, Chefgruppe Arbeit
6.) KV-Abteilungschef	Dr. A c k e r m a n n	, Wi In Süd, Wi In Süd, Chefgruppe La in Rowno (zeitweise).

Staatsrat P e u c k e r t erklärte einleitend, dass der Arbeitseinsatz in der deutschen Landwirtschaft und die vom Führer befohlenen Rüstungsprogramme die schnellste Heranführung weiterer 1 Million Arbeitskräfte aus den Ostgebieten gebieterisch fordere. Allein die deutsche Landwirtschaft benötige weitere 8oo ooo Arbeitskräfte, von denen bisher erst 3o ooo angekommen seien. Auf Grund der Verordnung des G.B.A. über die Meldung von Männern und Frauen für Aufgaben der Reichsverteidigung vom 27.1.1943, hätten sich zwar bisher etwa 1 Million Frauen gemeldet, es handle sich jedoch ganz überwiegend um Frauen, die nur halbtags dem Arbeitseinsatz zur Verfügung ständen, deren Einsatz in der Rüstungsindustrie daher kaum möglich sei. Im übrigen habe der Führer befohlen, dass zunächst die Kapazitäten der deutschen Rüstungsindustrie im Reich selbst restlos auszunutzen seien, bevor die in Frontnähe gelegenen Rüstungsbetriebe auf volle Touren gebracht würden.

Es sei vorgesehen, die Arbeitskräfte aus den Ostgebieten vor allem in der Land- und Ernährungswirtschaft, die Arbeitskräfte aus dem

Westen

088684

H2451 – 0015

H2451 – 0016

(173)

Westen, (insbesondere die von Minister Speer benötigten Fachkräfte) der Rüstungswirtschaft zuzuführen.

Die aus den Ostgebieten aufzubringenden 1 Million Arbeitskräfte seien in den nächsten 4 Monaten zu stellen. Es sei daher erforderlich, dass ab 15.3. ein täglicher Abtransport von 5 ooo Arbeitskräften erreicht werde, eine Zahl, die ab 1.4. auf täglich 1o ooo gesteigert werden müsse. An diesem täglichen Aufbringungssoll sei RKU mit 3 ooo, Wi In Süd (altes Gebiet) mit 1 ooo, Wi In Mitte mit 5oo und Weissruthenien ebenfalls mit 5oo Arbeitskräften beteiligt.

Ihm, Staatsrat Peuckert, seien die Schwierigkeiten, die der Erfüllung dieser Kontingente entgegenstehen, bekannt. Trotzdem müsse auch seiner Auffassung nach im Grundsatz weiter auf freiwilliger Grundlage geworben werden. Um die Werbung auf freiwilliger Grundlage zum grösstmöglichen Erfolge zu führen, müsse aber eine intensive und systematische Propaganda-Aktion gestartet werden. Die Betreuung der Ostarbeiter im Reich sei nach Überwindung verschiedener Anfangsschwierigkeiten nunmehr als durchaus befriedigend zu bezeichnen, wovon er sich persönlich in zwei Gauen eingehend überzeugt habe. Hierfür spreche im übrigen auch die Tatsache, dass der Krankenstand der Ostarbeiter jetzt unter 2% liege. Im übrigen sei beispielsweise auch dem Ostarbeiterabzeichen der Charakter einer Minderbewertung seines Trägers dadurch genommen, dass jetzt jeder im Reich beschäftigte Ausländer verpflichtet sei, ein Nationalitätenabzeichen zu tragen.

Wenn eine Werbung auf freiwilliger Grundlage nicht zu den gewünschten Erfolgen führe, müsse mit einer Dienstverpflichtung gearbeitet werden (vergleiche § 1 der Verordnung des Chefs des Generalstabes des Heeres über Arbeitspflicht und Arbeitseinsatz im Operationsgebiet der neu besetzten Ostgebiete vom 6.2.1943). Er betone, dass die Anwendung einer Dienstverpflichtung in allen von den deutschen Truppen besetzten europäischen Gebieten dem ausdrücklichen Willen des Führers entspreche. Zwar wird es kaum durchführbar sein, eine auf die Einzelperson abgestellte Dienstverpflichtung durchzuführen, man müsse daher eine „corporativen" Dienstverpflichtung aussprechen. Im übrigen habe er nicht die Absicht, über die Art der Anwendung von Zwangsmassnahmen im einzelnen genaue Bestimmungen zu geben, da die zu treffenden Massnahmen den örtlich verschieden gelagerten Verhältnissen angepasst werden müssten. Er sei jedoch für jede

Anregung

173

Anregung in Bezug auf die Art der Werbung dankbar, er müsse lediglich verlangen, dass die Kontingente erfüllt würden.

Im RKU-Gebiet seien folgende Massnahmen beabsichtigt:

a) Eine jahrgangsweise ~~massige~~ Einberufung, etwa in Form einer 2-jährigen Arbeitspflicht mit dem Versprechen bevorzugter Landzuteilung.

b) Eine verstärkte Werbung zunächst in den Städten, verbunden mit einer Auskämmung der Betriebe.

c) Eine Bandenbekämpfung, zunächst entlang der Bahnlinie Brest-Pinsk - Gomel, in einem Gebietsstreifen von etwa 5o km Breite. Zur Durchführung dieser Aktion sei eine verstärkte Heranziehung von Polizeikräften beabsichtigt. Hierüber finde im Laufe der nächsten Woche eine Besprechung zwischen Sauckel, Rosenberg und Himmler statt. Der arbeitseinsatzmässige Erfolg solle sichergestellt werden durch den konzentrischen Ansatz von 35o bis 5oo Werbern.
Eine gleiche Aktion müsse von Tschernigow aus nach Westen gestartet werden.

d) Verstärkte Werbung auf dem Lande nach Durchführung der Frühjahrsbestellung in Zusammenarbeit mit der La. Nach eigenen Angaben der La können aus dem RKU-Gebiet auf dem Lande etwa 2oo bis 25o ooo Arbeitskräfte für das Reich geworben werden.

General N a g e l gab zunächst einen Überblick über die Entwicklung des Arbeitseinsatzes im Inspektionsbereich und betonte, dass es der Inspektion bisher immer noch gelungen sei, sowohl die berechtigten Forderungen der örtlichen Bedarfsträger, Truppe, Bergbau, Reichsbahn, Befestigungsarbeiten usw., zu befriedigen, als auch die Reichskontingente zu erfüllen. Es seien insgesamt annähernd 7oo ooo Arbeitskräfte aus dem Inspektionsbereich in das Reich abtransportiert worden. Er werde daher auch in Zukunft vor grossen Zahlen nicht kapitulieren.

Ob die neuen Forderungen des Gauleiters Sauckel termingemäss erfüllt werden könnten, sei jedoch zur Zeit noch nicht zu übersehen. Vor allem sei im Hinblick auf die Anspannung der Transportlage die Frage des Abtransportes der Arbeitskräfte im Augenblick noch ungeklärt. Nach den Erfahrungen könne aber nur zügig geworben und

H2451 - 0017

abtransportiert

(173)

abtransportiert werden. Ebenso könnten durch Transportschwierigkeiten bedingte Ausfälle zeitlich nicht aufgeholt werden, sondern hätten zwangsläufig eine Hinausschiebung der Transporte zur Folge.

Der Befehlshaber Heeresgebiet Süd, General Friederici, habe vor einigen Tagen beantragt, die Werbung von Arbeitskräften für das Reich im Heeresgebiet zu verbieten. General F. habe seinen Antrag damit begründet, dass bei Fortsetzung der Werbung die Gefahr bestehe, den Bedarf der Truppe und der örtlichen Rüstungs- und Landwirtschaft nicht mehr decken zu können, Ausserdem sei erforderlich, gewisse Arbeitskraftreserven im Hinblick auf etwa anfallende Befestigungsarbeiten (Ostwall) im Heeresgebiet zu belassen. Die Verantwortung hierfür trage aber nicht General F., sondern die Wi In. Weiter habe sich General F. gegen die Methoden der Werbung gewandt, die seines Erachtens eine vermeidbare Beunruhigung der Bevölkerung und eine Stärkung der Banden zur Folge habe.
- Wi I habe bei der Heeresgruppe Süd sofort grösste Bedenken gegen das beabsichtigte Werbeverbot erhoben, zumal seiner Auffassung nach ohne Gefährdung der Interessen der Truppe und der Landwirtschaft aus den Gebieten Tschernigow, Ssumy, Saporoshje-Land und Melitopol, noch Arbeitskräfte für einen Einsatz im Reich abgegeben werden könnten. Aus den Betrieben der Stadt Dnjepropetrowsk 15 ooo Arbeitskräfte abzugeben, was nach Ansicht von Claus-Selzner möglich sein soll, halte Wi I für nicht möglich. Wohl erscheine es denkbar, dass von den Arbeitsbehörden nicht erfasstes sich herumtreibendes Gesindel in dieser Kopfstärke vorhanden sei. Hierüber könnten aber genaue Angaben nicht gemacht werden.

Als entscheidend für den Erfolg einer weiteren Werbung stellte Wi I folgende Gesichtspunkte heraus:

1.) Eine wirksame Propaganda. Es sei entscheidend, nicht was wahr oder falsch sei, sondern ausschliesslich, was geglaubt werde. Also selbst wenn unterstellt werden könne, dass die Betreuung der Ostarbeiter im Reich nunmehr einwandfrei sei (ein eingegangener Bericht von Dr. Kehrls, Wi Stab Ost, ~~er~~ stelle noch erhebliche Mängel fest) dürfe nicht vergessen werden, dass über 80% der Briefe von Ostarbeitern an ihre Angehörigen unzensiert und zum Teil erst nach Monaten zugestellt würden. Diese Briefe bezögen sich also auf eine Zeit, in der fraglos

H2451 - 0018

173

fraglos vieles im Reich noch nicht in Ordnung gewesen sei, wirkten sich also noch längere Zeit ungüstig aus.

Vor allem aber müsse sich die Propaganda zuerst einmal an die deutschen Soldaten selbst wenden, da zur Zeit alle militärischen Dienststellen der Werbung, wenn nicht - infolge teilweise örtlich angewandter ungeschickter Werbemethoden - ablehnend, so doch verständnislos gegenüberstehen.

2.) Klare Richtlinien und Durchführungsbestimmungen zur Werbung. Der Soldat sei gewohnt, klare Befehle zu erhalten. Er erwarte daher auch die in § 15 der Verordnung über Arbeitspflicht und Arbeitseinsatz im Operationsgebiet der neu besetzten Ostgebiete vom 6.2.1943 in Aussicht gestellten Durchführungsbestimmungen. Insbesondere müsse klargestellt werden, welche Zwangsmassnahmen zu ergreifen seien bei Nichtbefolgung der Arbeitsdienstverpflichtung (vergleiche § 16 der Verordnung).

Wi T sagte zu, die Heeresgruppe Süd über den Inhalt der Besprechung, insbesondere die Dringlichkeit der Forderung des Gauleiters Sauckel zu unterrichten.

Staatsrat Peuckert wird bei Chef Wi Stab Ost einen Befehl erwirken, der den Begriff „vernünftige Werbemethoden" näher umreisst. Ausserdem wird er Veranlassung nehmen, die mit der Werbung von Arbeitskräften für das Reich in Zusammenhang stehenden Fragen persönlich bei der Heeresgruppe Süd und dem Befehlshaber Heeresgebiet Süd zu besprechen.

Oberkriegsverwaltungsrat
und stellvertretender Chefgruppenleiter

H2451 - 0019

088688

H2451 – 0020

3012 - PS

H-2451

EXHIBIT U.S.A. 190 (3012-PS.)

Filed Dec. 12, 1945
H. S. Kelley
Secy.

INTERNATIONAL MILITARY TRIALS · NÜRNBERG ·

EXHIBIT U.S.A.

190

(3012-PS.)

088672

H2451 - 0021

H2451-0022

16 Pages

EXHIBIT U.S.A. 190 (3012-PS.)

H2451-0023

192